

Nummer: 6033-159/2014/13

Datum: 17. 9. 2015

Der Rat der Nationalen Agentur der Republik Slowenien für die Qualitätssicherung an Hochschulen erließ aufgrund des § 51. h, 11. Abs. 7 und des § 51. P, 5. Abs. des Hochschulgesetzes (Amtsblatt RS Nr. 32/2012-UPB7, 40/2012-ZUJF und 57/12-ZPCP-2D; in weiterer Folge HG genannt), in der Angelegenheit der ersten Akkreditierung des Studiengangs der dritten Stufe »Strategisches Kommunikationsmanagement« ALMA MATER EUROPAEA - Europäisches Zentrum, Maribor, auf Antrag der Alma Mater Europaea - Europäisches Zentrum, Slovenska ulica 17, 1000 Maribor, die seitens Prof. Dr. Ludvik Toplak vertreten wird, bei der 93. Sitzung, am 17. 9. 2015, folgenden

### BESCHIED

1. *Der Rat der Nationalen Agentur der Republik Slowenien für die Qualitätssicherung an Hochschulen verleiht dem Studiengang der dritten Stufe »Strategisches Kommunikationsmanagement« ALMA MATER EUROPAEA - Europäisches Zentrum, Maribor, die Akkreditierung für einen Zeitraum von sieben Jahren.*
2. *Die dabei entstandenen Kosten trägt die Agentur.*

### Begründung:

ALMA MATER EUROPAEA - Europäisches Zentrum, Maribor, Slovenska ulica 17 1000 Maribor, welches durch Prof. Dr. Ludvik Toplak (in weiterer Folge der Antragsteller genannt) hat bei der (in weiterer Folge die Agentur genannt) am 22. 10. 2014 den Antrag für die erste Akkreditierung des Studiengangs der dritten Stufe »Strategisches Kommunikationsmanagement« eingereicht, welcher laut ISCED in die Klasse 31, laut Klasius-SRV in die Klasse 18202, laut Klasius-P in die Klasse 3100 und laut Frascati in die Klasse 5 eingestuft wird. Der Antrag wurde nach Aufruf des Akkreditierungsrats am 16. 12. 2014 ergänzt.

Im § 51. h, 11 Abs. 7 des HG ist festgelegt, dass der Akkreditierungsrat über die Akkreditierungen der Studiengänge entscheidet. § 35 des HG legt die Pflichtbestandteile der Studiengänge fest: allgemeine Daten über den Studiengang (Bezeichnung, Art, Dauer), Definition der Grundziele der Studiengänge bzw. der allgemeinen sowie fachspezifischen Kompetenzen, die durch den Studiengang erlangt werden, Daten über die internationale Vergleichbarkeit, Daten über die internationale Zusammenarbeit der Hochschulanstalt, den Lehrplan mit dem European Credit Transfer System (ECTS) und der Bestimmung des Wahlfachanteils, Immatrikulationsbedingungen und Auswahlmaßstäbe im Fall einer Immatrikulationsbegrenzung, Maßstäbe für die Anerkennung des Wissens und der Kenntnisse, die vor der Immatrikulation erreicht wurden, Bewertungsarten, Aufstiegsbedingungen gem. dem Studiengang, Transferbedingungen zwischen den Studiengängen, Bedingungen für den Studienabschluss, Bedingungen sowie der Fachtitel, der in Übereinstimmung mit dem Gesetz gebildet wurde.

Die Maßstäbe für die Akkreditierung und externe Evaluation der Hochschulanstalten und Studiengänge (Amtsblatt RS, Nr. 95/10, 17/11, 51/12, 6/13, 88/13 und 40/14; in weiterer Folge die Maßstäbe genannt) legen im § 55 fest, dass der Antrag dann vollständig ist, wenn er alle Daten und Beweismittel enthält, die in den Maßstäben definiert sind. Die im § 32, Punkt B festgelegten Akkreditierungsmaßstäbe definieren die Anlagen, die dem Akkreditierungsvorschlag beigelegt werden müssen.

Der Akkreditierungsrat hat auf seiner 88. Sitzung, am 19. 2. 2015 die Fachgruppe festgelegt, welche das Gutachten über die Erfüllung der Bedingungen für die Erstakkreditierung des Studiengangs vorbereiten wird.

Die Fachgruppe besteht aus: Prof. Dr. Marjana Merkač Skok, Fakultät der Wirtschaftswissenschaften, Vorsitzende, Prof. Dr. Pero Maldini, Universität Dubrovnik, Mitglied und Tine Janežič, Student, Mitglied. Die Fachgruppe hat in ihrem Gutachten vom 21. 4. 2015 den Antrag anhand aller Kriterien der Bewertung, der aufgeführten Maßstäbe, und zwar entsprechend § 15 (Studiengang der dritten Stufe) und § 17 (übrige Bewertungsbereiche) bewertet. Die Fachgruppe hat in ihrem Gutachten keine Unstimmigkeiten mit dem HG und den Maßstäben feststellen können, dennoch hat sie einige Verbesserungsvorschläge für diesen Studiengang aufgeführt. Der Antragsteller hat auf das Gutachten der Fachgruppe am 22. 5. 2015 mit einer umfangreichen Ergänzung des Akkreditierungsantrags geantwortet. Wegen der Aufklärung des eigentlichen Zustandes hat der Akkreditierungsrat die Antwort der Anstalt zur erneuten Begutachtung der Fachgruppe gesendet, die in ihrem ergänzenden Gutachten vom 2. 6. 2015 feststellte, dass der Antragsteller für die Akkreditierung des vorgeschlagenen Studiengangs die meisten Bemerkungen und Empfehlungen, die im Gutachten festgehalten wurden, akzeptiert hat. Es wird festgestellt, dass die aktuelle Form des Studiengangs korrekt ergänzt wurde und somit adäquat ist.

Der Akkreditierungsrat hat auf seiner 92. Sitzung, am 18. 6. 2015, über den Antrag diskutiert und festgestellt, dass der Antragsteller auf die Empfehlungen der Fachgruppe positiv reagiert hat. Somit wird es möglich sein die Realisierung der Verbesserungsvorschläge zu verfolgen. Der Akkreditierungsrat hat beschlossen, dass der Antragsteller aufgerufen werden soll, um noch den Aktionsplan für die Qualitätssicherung in der Organisation und für die Ausführung des begutachteten Studienprogramms einzureichen, aus dem ersichtlich ist, auf welche Art und Weise er die Vorschläge der Fachgruppe realisieren wird und anhand welchen es möglich sein wird die Realisierung der Verbesserungsvorschläge zu überwachen. Der Antragsteller hat nach Aufruf des Akkreditierungsrats am 31. 8. 2015 geantwortet. Er hat detailliert auf jede einzelne Empfehlung der Fachgruppe, gem. einzelner Bestimmungen der Maßstäbe, geantwortet und auch die vorgesehenen Aktivitäten, gemeinsam mit den Fristen für deren Implementierung, aufgeführt. Im Bereich der Zusammensetzung und des Inhalts des Studiengangs (§15 der Maßstäbe) hat der Antragsteller alle Vorschläge der Fachgruppe berücksichtigt, die unter anderem Folgendes erfassen: Ergänzen des Studiengangs durch neue Lehreinheiten; Umordnen einiger Lehreinheiten zwischen Pflicht- und Wahlinhalten sowie Semestern; Ordnen der Lehrpläne einiger Lehreinheiten, um unnötige Daten und Wiederholungen zu vermeiden; Festlegen der Benotungsart bei einer der Lehreinheiten; Darstellen der Verknüpfung der Forschungsprojekte der Fachbereichsträger mit der Ausführung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit; Einbeziehen von Zusatzmitarbeitern, die Fachleute aus dem Bereich der Methodologie sind; Einordnen eines zusätzlichen Projektseminars.

Auf die Empfehlung der Fachgruppe hin, in Bezug auf Punkt 1 (Eingliederung in die Umgebung) des § 17 der Maßstäbe, dass schon für die erste Generation der Doktoratsstudenten konkrete grundlegende und anwendbare Forschungsprojekte sichergestellt werden sollen, die inhaltlich mit dem vorgeschlagenen Doktoratsstudiengang verknüpft sind, hat der Antragsteller eine Liste aller Projekte eingereicht, in welche die Studenten einbezogen werden. Dabei hat er angeführt, dass noch folgende zusätzliche Aktivitäten für die Sicherung der Qualität bei der Ausführung des Studiengangs geplant werden: Erarbeitung eines höheren Anteils von Forschungsgeldern, gemeinsam mit der Förderung der Forschungsexzellenz und systematischem Einbeziehung der Studenten; Einbeziehung anwendbarer Projekte (z. B. Prototyp des interaktiven TV-Internet-Kanals) sowie die Organisation von Sommerseminaren.

Der Antragsteller hat auf die Empfehlungen der Fachgruppe hin, in Bezug auf §17 Punkt 2 der Maßstäbe (Tätigkeit der Hochschulanstalt, die Forschungsarbeit noch mehr mit dem Studiengang zu verbinden und den Doktoratsstudenten ermöglichen einen Teil ihres Studiums in einer Partner-Institution im Ausland zu machen, eine Liste mit Partner-Institutionen im Ausland vorbereitet, an denen die Studenten die Möglichkeit haben werden einen Teil des Studiums zu absolvieren. Auf die Bemerkung der Fachgruppe hin, sie sollten sich darum bemühen, dass Studenten aktiv in den Anstaltsorganen mitwirken sollten, hat der Antragsteller im Rahmen des Aktionsplans festgelegt, die Mobilität und aktive Partizipation der Studenten in Organen sowie auch den systematischen Einbeziehung der Studenten in wissenschaftliche Forschungsprojekte einzelner Fachbereichsträger und der Anstalt zu fördern.

Auf die Empfehlungen der Fachgruppe hin, in Bezug auf § 17 Punkt 3 der Maßstäbe (Personal),

der Antragsteller sollte: die Anzahl der Festeinstellungen optimieren und den Anteil von Außenmitarbeitern senken; die pädagogische Belastung der Lehrer ausbalancieren (Co-Mitarbeiter festlegen); unterschiedliche Fachkräfte für die Pflichtfächer sicherstellen und einen Sachbearbeiter für das Postdiplomstudium einstellen; er die Ausbalancierung der pädagogischen Belastung und die Optimierung der Anzahl fest angestellter Lehrer im Rahmen der Möglichkeiten und der Bedürfnisse plant. Zusätzlich wird für die Fachbereichsträger im ersten Studienjahr bis zum 1. 10 eine entsprechende Vertragsabschluss geplant. 2015 eine entsprechende Vertragsabschluss geplant.

Der Antragsteller hat auf Empfehlung der Fachgruppe hin, in Bezug auf § 17 Punkt 6 der Maßstäbe (Qualitätssicherung), er möge darüber nachdenken, das Systems der Sicherung und Überwachung der Qualität mit entsprechenden internationalen Normen sicher zu stellen und in die Selbstevaluationsberichte auch die kritische Analyse mit Verbesserungsvorschlägen einzubeziehen, geantwortet, dass für Juni 2016 eine Aktualisierung der Qualitätsordnung geplant ist, bei der auch alle aufgeführten Vorschläge der Fachgruppe berücksichtigt werden.

Der Akkreditierungsrat hat den Antrag des Antragstellers während seiner 93. Sitzung am 17. 9. 2015 erneut bewertet. Nach Bewertung der Unterlagen, der Berichte der Fachgruppe und der Antworten des Antragstellers stellt der Akkreditierungsrat fest, dass der Antragsteller den Studiengang ergänzt und die Vorschläge der Fachgruppe entsprechend berücksichtigt hat. Der ergänzte Antrag entspricht allen Voraussetzungen aus allen Bewertungsbereichen, die seitens des HG und der Maßstäbe für die Akkreditierung der Studiengänge festgelegt sind.

Daher hat der Akkreditierungsrat gem. § 51. p des HG beschlossen, wie im Punkt 1 dieses Bescheid festgelegt ist.

Gemäß § 118 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (Amtsblatt RS, Nr. 24/06 -amtliche Revision, 105/06 - VwGO, 126/2007, 65/2008, 8/2010 und 8/2010; in weiterer Folge AGV genannt), bestimmt in der Organ die Kosten des Verfahrens, den Kostenträger, die Höhe der Verfahrenskosten und wem sowie in welchem Zeitraum diese Kosten erstattet werden müssen.

#### Rechtsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 30 Tagen nach seiner Zustellung Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde wird beim Organ eingereicht, welches diesen Bescheid erlassen hat, bei der Nationalen Agentur der Republik Slowenien für die Qualitätssicherung an Hochschulen, Slovenska cesta 9, 1000 Ljubljana. In der Beschwerde muss der Bescheid aufgeführt werden das angefochten wird und das dabei aufgeführte Organ, welches die Bestimmung festgelegt hat, sowie auch die Nummer und das Datum des Bescheids. Der Anfechter muss in der Beschwerde den Grund der Anfechtung aufzuführen (§ 238 des AGV). Über die Beschwerde wird die Beschwerdekommision der Nationalen Agentur der Republik Slowenien für die Qualitätssicherung an Hochschulen bestimmen.

Verfahrensleiter/in:

Matjaž Štuhec

Ressortsekretär

Dr. Andreja Kocijančič

Ratsvorsitzende

Nationale Agentur der Republik Slowenien

Für die Qualitätssicherung an Hochschulen

Amtssiegel: Nationale Agentur der  
Republik Slowenien für die  
Qualitätssicherung an Hochschulen

Zustellen an:

ALMA MATER EUROPAEA – Europäisches Zentrum, Maribor, Slovenska ulica 17, 2000 Maribor, per  
Einschreiben

*n•a•k•v•i•s*

Nationale Agentur der Republik Slowenien  
für die Qualitätssicherung an Hochschulen

*s•q•a•a*

Slovenian Quality Assurance Agency  
For higher Education

*Investition in unsere Zukunft*

DIE OPERATION WIRD TEILS VON DER EUROPÄISCHEN UNION FINANZIERT  
EUROPÄISCHER SOZIALFOND